



**VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND
VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG**

- Der 1. Vorsitzende -

An das
Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor Jörg Krauss
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

per Mail: ...

Mannheim, den 1. Februar 2022

Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Corona-Sonderzahlung an Besoldungsempfängerinnen und -empfänger; Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2021 (Az. FM1-0320.0-3/49)

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Krauss,

namens des Vorstands des Vereins der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg bedanke ich mich für die Übersendung des im Betreff genannten Gesetzentwurfs und die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Der Vorstand ist irritiert darüber, dass der Gesetzentwurf im Widerspruch zu dem Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten vom 9. Dezember 2021 an die Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg steht. Danach erhalten „alle im aktiven Dienst stehenden Kolleginnen und Kollegen ... die einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro bzw. 650 Euro“. Nunmehr soll die Sonderzahlung bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten regelmäßigen Arbeitszeit gewährt werden (vgl. Art. 1 § 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs).

Auch in der Sache begegnet diese Regelung Bedenken. Wenn die Sonderzahlung, wie es in dem Gesetzentwurf heißt, der „Abmilderung der zusätzlichen Belastung in der Corona-Krise“ dient (Art. 1 § 2 Abs. 1 Satz 1), dann stellt sich schon die Frage, wie es zu rechtfertigen ist, dass Teilzeitkräfte die Zahlung nur anteilig erhalten sollen. Dabei muss auch in den Blick genommen werden, dass Teilzeit in aller Regel familienbedingt in Anspruch genommen wird, gerade Familien in der Corona-Zeit (etwa durch die Schulschließungen) aber besonders belastet waren und sind.

Wir gehen im Übrigen davon aus, dass in den Gesetzestext versehentlich eine dem § 2 Abs. 2 Satz 4 des TV Corona-Sonderzahlung (GABl. 2022 S. 4) entsprechende Regelung nicht aufgenommen wurde. In der Begründung des Gesetzentwurfs findet sich ein Hinweis auf eine solche Regelung (Zu § 2 – Zu Absatz 2). Sie dürfte auch erforderlich sein, um etwa in Fällen von Elternzeit verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigende Ergebnisse zu vermeiden. Wenn nach Art. 1 § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs maßgebend für die Höhe der Sonderzahlung die Verhältnisse am 1. November 2021 sind, erhält nach dem bisherigen Gesetzestext wohl eine Person, die gerade an diesem Tag Elternzeit (ohne Bezüge) in Anspruch nahm, überhaupt keine Sonderzahlung, obwohl sie ansonsten (im Wesentlichen) im Jahr 2021 Anspruch auf volle Bezüge hatte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Wolfgang Schenk
1. Vorsitzender